# FDS SUISSIMAGE SFP

Verband Filmregie Schweizerische Genossenschaft für Schweizerischer Verband

und Drehbuch Schweiz Urheberrechte an audiovisuellen Werken der FilmproduzentInnen

## GARP

Gruppe Autoren,

Regisseure, Produzenten

**Kommentar zum Mustervertrag „Koautor\_in“**

#### Vorbemerkung

Der vorliegende Mustervertrag für den Beizug einer\_s Koautor\_in zur Weiterentwicklung eines Drehbuches oder Treatments ist für den Fall gedacht, da eine\_r Autor\_in bereits etwas geschrieben hat, das unter Beizug einer\_s weiteren Autor\_in weiterentwickelt werden soll. Die Produzentin, die/der bisherige Autor\_in und die/der neu beigezogene Autor\_in schliessen einen neuen Vertrag ab; der bisherige Vertrag zwischen Produzentin und Drehbuchtor\_in bleibt bestehen, wird aber durch den vorliegenden Vertrag ergänzt.

Steht von vornherein fest, dass zwei Autor\_innen gemeinsam ein Drehbuch verfassen sollen, so schliesst die Produzentin demgegenüber von Anfang an mit jeder\_m Autor\_in einen Drehbuchvertrag ab (oder aber einen einzigen, welcher von beiden Autor\_innen unterzeichnet wird).

Der vorliegende Mustervertrag „Koautor\_in“ basiert im Wesentlichen auf dem Mustervertrag für das Verfassen eines Drehbuches, trägt indessen dem Umstand Rechnung, dass bereits eine Fassung eines Drehbuches oder Treatments vorliegt, die von einer\_m Autor\_in geschrieben wurde und die nun durch den Zuzug einer\_s weiteren Autor\_in bearbeitet werden soll.

Am Anfang des Vertrages gilt es Namen und Adresse der vertragsschliessenden Parteien klar festzuhalten. Weiter ist das Datum des Drehbuchvertrages zwischen der Produzentin und der bisherigen Alleinautor\_in einzusetzen; jener Drehbuchvertrag wird durch den vorliegenden Vertrag nicht aufgehoben, sondern ergänzt.

**1. Gegenstand des Vertrags**

Hier wird festgehalten, was in diesem Vertrag geregelt werden soll.

**2. Werk und Überarbeitung**

In Ziff. 2.2 wird ausdrücklich festgehalten, dass die Autor\_innen 1 und 2 den vorliegenden Drehbuchentwurf gemeinsam weiter bearbeiten und dadurch zu Miturheber\_innen an den neuen Fassungen werden. In Ziff. 2.3 sind die Rahmenbedingungen festzuhalten und in Ziff. 2.4 die Termine.

Die Ziffern 2.5 bis 2.8 sind aus dem Drehbuchmustervertrag übernommen. Verzichtet die Produzentin schriftlich auf die Nutzung des abgelieferten Werkes, so ist die/der Drehbuchautor\_in der ursprünglichen Version selbst auch wieder frei, diese ursprüngliche Version selbst weiterzuverwenden (denn der ursprüngliche Vertrag ist in Kraft geblieben). Die beiden Autor\_innen haften bei Ziff. 2.8 nur je für ihren Anteil und nicht etwa solidarisch.

**3. Rechte am Werk**

Diese Bestimmungen entsprechen jenen im Drehbuchmustervertrag. Die Rechte werden zeitlich unbeschränkt an die Produzentin übertragen (Ziff. 3.3); die Beschränkung auf 15 Jahre (Ziff. 3.1) bezieht sich lediglich auf die *Exklusivität* der Rechtseinräumung.

In Ziff. 3.5 wird die Nennung der/des Koautor\_in im Vor- und/oder Nachspann festgelegt.

**4. Vergütung**

Einerseits wird in Ziff. 4.1 die Vergütung der/des Koautor\_in festgelegt. Darüber hinaus muss geregelt werden, ob die Entschädigung der/des bisherigen Autor\_in unberührt bleibt oder nicht:

* In der Regel wird diese Vergütung unberührt bleiben.
* Ist die/der bisherige Alleinautor\_in dagegen an ihre Grenzen gestossen und hat selbst den Beizug einer\_s Koautor\_in angeregt, so muss ihr Honorar möglicherweise reduziert werden.
* Hat demgegenüber die/der bisherige Alleinautor\_in eine korrekte Endfassung abgeliefert, welche in gegenseitigem Einverständnis nun nochmals überarbeitet werden soll, so hat sie allenfalls Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung (wie dies in Ziff. 2.5 ihres eigenen Drehbuchvertrages möglicherweise bereits vorgesehen ist).

In Ziff. 4.3 gilt es festzulegen, wie die Urheberrechtsentschädigungen der Verwertungsgesellschaften zwischen den beiden Autor\_innen aufzuteilen sind. Das prozentuale Aufteilen der Entschädigungen zwischen den Autor\_innen im Moment des Vertragsabschlusses dürfte nicht ganz einfach sein, wird aber in der Regel nicht einfacher, wenn das gemeinsame Drehbuch einmal geschrieben ist. Eine einmal festgelegte Aufteilung kann im Übrigen später in gegenseitigem Einverständnis der Autor\_innen schriftlich abgeändert werden.

Auch bei Ziff. 4.4 gilt es festzulegen, ob die Ansprüche der/desursprünglichen Autor\_in hinsichtlich der Beteiligung an den Auswertungserlösen unberührt bleibt oder abgeändert wird.

In Ziff. 4.6 gilt es festzuhalten, wie Preis und Prämien für das Drehbuch zwischen den Autor\_innen aufzuteilen sind.

**5. Weitere Bestimmungen**

Hier handelt es sich um die üblichen weiteren Vertragsbestimmungen. Für sämtliche Streitfälle, für die keine vertragliche Regelung vorgesehen ist, sind dabei die Bestimmungen des Obligationenrechtes über den Werkvertrag anwendbar. Mit dem Gerichtsstand ist der Ort des Gerichtes gemeint, vor dem die Parteien im Falle von Streitigkeiten ihre Ansprüche vortragen beziehungsweise sich verteidigen müssen.

Dezember 2001